Die Verfügungen der Ehefrau.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Gerichtsreferendar Friedrich Niemann

aus Herborn.

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät

Marburg (Lahn) 1923.

Druck von C. Köhler.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Einleitung.

§ 1. Abgrenzung des Begriffs Verfügung.

§ 2. Entwicklung der Definition.

Erst in dem BGB wird der Begriff „Verfügung" zu einem terminus technicus geprägt. Das Gesetz hat keine Definition desselben gegeben. Aus dem Vergleich der verschiedenen Bedeutungen, in denen es ihn gebraucht, ergibt sich folgende Definition: „Verfügung ist ein Rechtsakt, durch den ein Recht oder Rechtsverhältnis zum Nachteil des Rechtssubjektes unmittelbar betroffen wird."

Hauptteil.

§ 3. Die historische Entwicklung der Verfügungsbeschränkung der Ehefrau.

§ 4. Grundsätzliche Gleichstellung von Mann und Frau im heutigen Privatrecht.

A. Verfügungen im Rahmen der Schlüsselgewalt (§ 5).

B. Verfügungen im gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutzniessung.

I. Juristische Konstruktion der Verfügungsbeschränkung (§ 6).

Die Verfügungsbeschränkung soll die Rechte des Mannes vor Eingriffen der Frau schützen. Eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau widerspräche dem modernen Rechtsempfinden und dem Verkehrsbedürfnis. Das normierte Veräußerungsverbot kommt seiner Wirkung nach fast einem absoluten gleich, indem das Gesetz dieselben Vorschriften wie

bei den Rechtsgeschäften Minderjähriger verwandte. Die Ehefrau bleibt aber voll geschäftsfähig.

II. Verfügungen über Vorbehaltsgut (§ 7).

Das praktische Leben verlangt Vermögensmassen, über die die Frau frei verfügen kann; diese dienen auch meist nicht den Zwecken der Ehe. Was Vorbehaltsgut ist, sagt das Gesetz in den §§ 1366—71 BGB. Da die Ehefrau grundsätzlich vollgeschäftsfähig ist, bestand für den Gesetzgeber kein Bedürfnis, die freie Verfügungsmacht der Frau über Vorbehaltsgut besonders zu bestimmen.

III. Verfügungen uber eingebrachtes Gut.

1. Mit Zustimmung des Mannes.

§§ 8, 9. Durch Vertrag.

§ 10. Durch einseitigen Akt.

Durch seine Zustimmung bekundet der Mann, daß seine Interessen durch die Verfügung nicht oder wenigstens nur mit seinem Willen berührt werden. Auf den Widerruf der erteilten Zustimmung finden die allgemeinen Regeln des § 183 ff BGB Anwendung.

Die Wirksamkeit eines ohne Einwilligung des Mannes geschlossenen Verfügungsvertrags bleibt zunächst in der Schwebe. Genehmigt der Mann, so ist die Verfügung ex tunc unwiderruflich wirksam. Verweigert er die Genehmigung, so tritt absolute Nichtigkeit ein. In einer nach dem Fortfall der Verfügungsbeschränkung erfolgten „Bestätigung" liegt eine erneute Vornahme der Verfügung. Fällt, bevor sich der Mann erklärt hat, die Beschränkung fort, so konvalesziert die Verfügung der Frau. Solange der Mann sich nicht erklärt hat, kann der Verfügungsgegner ihn zur Erklärung auffordern. Wenn der Dritte nicht gewußt hat, daß sein Gegner „Ehefrau" ist, so kann er in gewissen Fällen bis zur Genehmigung durch den Mann seinerseits die Verfügung widerrufen. Der Widerruf ist aber in Anbetracht des Fortbestehens der schuldrechtlichen Verpflichtung nur bei den sogenannten Aequivalentverfügungen von praktischem Wert. Bei einseitigen Verfügungen muß die vorherige Genehmigung des Mannes vorliegen, die der Frau oder dem Dritten gegenüber erklärt werden kann.

2. In Vollmacht des Mannes (§ 11).

Trotz des höchstpersönlchen Charakters der Mannesrechte am Eingebrachten liegt ein Hindernis der Bevollmächtigung der Frau zur Wahrnehmung dieser nicht vor, sodaß sich dann die Frau die Zustimmung zu ihren Verfügungen selbst er=

teilen kann. Auch steht § 181 BGB nicht im Wege, da die Ehefrau, wie auch als Vormund des Mannes, kraft des engen Vertrauensverhältnisses eine bevorzugte Stellung einnimmt.

3. Mit Ersatzzustimmung des Vormundschaftsgerichts (§ 12).

Wenn der Mann seine Zustimmung grundlos verweigert, kann die Frau einzelne zur ordnungsmäßigen Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten notwendige Verfügungen mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts treffen. Was „ordnungsmäßig", „persönliche Angelegenheiten" und „grundlos" bedeuten ist Tatfrage, für deren Auswertung die sozialen Verhältnisse der Ehegatten maßgebend sind.

4. Selbständige Verfügungen.

§ 13. Durch die Natur des Verfügungsgegenstandes bedingt.

In einzelnen Fällen erscheint das Eingreifen des Mannes wegen der höchstpersönlichen Natur des Verfügungsgegenstandes unangebracht. Demzufolge hat das Gesetz hier die Frau mit der nötigen Verfügungsmacht ausgestattet. So bei Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder einer Schenkung, bei Annahme oder Ablehnung einer Offerte oder, wenn der Mann der Verfügungsgegner ist. Auch wenn durch einstweilige Verfügung das Recht des Mannes aufgehoben ist, kann die Frau selbständig verfügen; denn eine sachliche Einschränkung gegenüber einem Urteil besteht nicht.

§ 14. Als Handelsfrau.

Wie die älteren deutschen Rechte so hat auch das BGB der erwerbstätigen Ehefrau innerhalb ihres Geschäftsbetriebs Verfügungsmacht gegeben, sofern der Mann in den Betrieb eingewilligt hat. Durch die Einwilligung des Mannes, die gleichbedeutend mit Ermächtigung ist, und die auch nur für eine bestimmte Art von Geschäften erteilt werden kann, scheidet gewissermaßen das zum Geschäftsbetrieb gehörige Vermögen der Frau aus den das gemeinsame Leben betreffenden Angelegenheiten aus, und die Frau kann die Verfügungen, die objektiv mit dem Geschäft im Zusammenhang stehen, selbständig treffen. Die Einwilligung des Mannes kann nicht durch eine Ersatzzustimmung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden.

§ 15. Als Vormund des Mannes.

Verliert der Mann seine Geschäftsfähigkeit, so kann nicht nur die Ehefrau zu seinem Vormund bestellt werden, sondern

die Bestellung empfiehlt sich sogar bei deren Eignung. Die Frau kann dann sowohl im eignen Namen als auch als Vormund verfügen, wozu ihre Zustimmung als Inhaberin der Rechte oder als Vertreter des Mannes hinzutreten muß. Das Selbstkontrahieren ist gestattet. Je nachdem sie sich persönlich verpflichten will oder nicht, wird sie die eine oder die andere Art treffen.

§ 16. Notverfügungen.

Die unbedingt notwendigen Verfügungen kann die Frau selbständig treffen, wenn der Mann tatsächlich durch Krankheit oder Abwesentheit verhindert ist. Nur vorteilhafte Verfügungen fallen nicht hierunter. Der Gegner hat auf seine Gefahr zu prüfen, ob eine Notverfügung vorliegt. Auch wenn der Vormund verhindert ist, ist ein Notverfügungsrecht gegeben.

IV. Schutz des Guten Glaubens. (§ 17).

Nicht nur bezüglich des Nichtkennens der Ehefraueigenschaft sondern auch bezüglich des Nichtkennens der Zugehörigkeit zum Vorbehaltsgut gibt es keinen Schutz des guten Glaubens. Fremde Sachen kann ein Dritter gutgläubig von der Ehefrau erwerben. Demnach kann ein Eigentümer nicht Eigentum, ein Nichteigentümer Eigentum übertragen.

C. Verfügungen in den vertraglichen Güterständen des BGB. (§ 18).

Allgemeine Gütergemeinschaft. Die Frau hat keine Verfügungsmacht über Gesamtgut. Abweichende Vereinbarungen verlangen formgültigen Ehevertrag. Verfügt die Frau dennoch, so verfügt sie als Unbefugte im Sinne des § 185 BGB. Aber auch in diesem Güterstand besteht die Möglichkeit selbstständiger Verfügungen in denselben Fällen wie im gesetzlichen Güterstand. § 1404 findet hier keine Anwendung. Für das Sondergut der Frau gelten die Vorschriften über eingebrachtes Gut.

Die andern von BGB. geregelten Vertragstypen nehmen auf die bei den behandelter Güterstände bezüglich der Verfügungsmacht der Ehefrau Bezug.

D. Verfügungsmacht in Eheverträgen. (§ 19).

Auch für das Ehegüterrecht gilt Vertragsfreiheit. Verkehrsanschauung und Sittlichkeit setzen aber auch hier Grenzen. Die Verträge, die die Verfügungsmacht unzulässig einschränken, sind nichtig.

E. Verfügungen der minderjährigen Ehefrau (§ 20).

Diese bedürfen nach zwei Richtungen hin der Ergänzung.

Der gesetzliche Vertreter muß durch seine Zustimmung die Verfügungsunfähigkeit zur Verfügungsfähigkeit, und die Zustimmung des Mannes muß diese zur Verfügungsmacht ergänzen. Unter Umständen tritt noch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts hinzu. Wird die Minderjährige vor der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vollgeschäftsfähig, so muß sie nach § 108 III BGB die Verfügung nochmals wiederholen.

Schlussteil.

§ 21. Verfügungen über Grundstücke.

Die Verfügungsbeschränkung der Ehefrau ist im Grundbuch nicht eintragungsfähig, auch nicht die Vorbehaltsgutseigenschaft eines Grundstücks. Da die Verfügungsmacht von der Befolgung der materiellrechtlichen Vorschriften abhängig ist, muß der Richter das kausale Rechtsgeschäft prüfen. Die Zustimmung und der Zugang der Willenserklärung müssen grundbuchmäßig nachgewiesen werden.

Die Ausnahmefälle, in denen die Frau selbständig oder mit der Ersatzzustimmung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann, gelten auch für das Grundstücksrecht. Es wird aber meist wohl unmöglich sein, die Umstände durch öffentliche Urkunde nachzuweisen, deren Vorliegen das Gesetz verlangt: z. B. drohende Gefahr oder stillschweigende Einwilligung des Mannes.